

# **Friedhofsgebührenordnung**

## für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg in 29553 Bienenbüttel.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg für den Friedhof in 29553 Bienenbüttel/Wichmannsburg am 05.12.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:	
a) für Personen über 5 Jahren	
für 25 Jahre	450,00 €
b) für Personen bis 5 Jahre	
für 25 Jahre	120,00 €
c) Rasenreihengrabstätte	
für 25 Jahre	1.500,00 €
2. Wahlgrabstätten:	
a) für 25 Jahre - je Grabstelle-	600,00 €
b) Rasenwahlgrab – je Grabstelle-	
für 25 Jahre	2.000,00 €
3. Rasenurnenreihengrab	
für 25 Jahre	1.000,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte	
für 25 Jahre	450,00 €

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:

a) eine Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit und

b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen 5er Jahresschritten/Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	130,00 €

b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	400,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	150,00 €

### III. Gebühren für Umbettungen:

1. für die Ausgrabung einer Leiche	600,00 €
2. für die Ausgrabung einer Asche	300,00 €

### IV. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals	30,00 €
2. Standsicherheitsprüfung je Jahr	5,00 €
3. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	30,00 €
4. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften	30,00 €

### V. Gebühr zur Finanzierung der Kosten für das vorzeitige Abräumen und Pflegen einer Grabstelle:

1. Urnengrabstätten	
a) für die Herrichtung des Platzes - je Grabstelle:	50,00 €
b) Rasenpflege – je Platz und Jahr der Grabpflege	25,00 €
2. Reihen- und Wahlgrabstätten	
a) für die Herrichtung des Platzes - je Grabstelle:	100,00 €
b) Rasenpflege – je Platz und Jahr der Grabpflege	50,00 €

### VI. Gebühr für die Benutzung der Kirche:

1. Gebühr für die Benutzung der Kirche je Trauerfeier	100,00 €
---	----------

## § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 03. Februar 1997 außer Kraft.

Wichmannsburg, den 06. Februar 2013

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender: G.P. Hoogen

Kirchenvorsteher: Chr. Hinrichs

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.  
Uelzen, 23. Februar 2013

Der Kirchenkreisvorstand